



Institutionelles Schutzkonzept (ISK)
der Kath. Pfarrei St. Anna in Schwerin, Gadebusch und Rehna

Zertifiziert am 01.01.2023 durch das Erzbistum Hamburg

Katholische Pfarrei St. Anna
Klosterstraße 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 55879-0
Telefax: 0385 55879-25
E-Mail: schwerin@pfarrei-sankt-anna.de
www.pfarrei-sankt-anna.de



Inhalt

1. Einführung	1
2. Risikoanalyse	3
3. Personalauswahl, Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunftserklärung	5
3.1. Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen	6
3.2. Regelungen für ehrenamtlich Tätige.....	6
3.3. Selbstverpflichtungserklärung/Selbstauskunftserklärung	7
4. Verhaltenskodex	7
4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz	8
4.2. Sprache und Wortwahl	9
4.3. Umgang/Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken	9
4.4. Angemessenheit von Körperkontakten.....	9
4.5. Intimsphäre.....	10
4.6. Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen	10
4.7. Fehlerfreundliche Kultur	10
4.8. Verhalten auf Freizeiten und Reisen	11
4.9. Verhaltensweisen bei begründetem Verdacht	11
5. Beratungs- Beschwerde- und Meldewege	13
6. Qualitätsmanagement	13
7. Aus- und Fortbildung - Curriculum für Präventionsschulungen.....	14
Anlage 1: Risikoanalyse.....	15
Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung	17
Anlage 3: Selbstauskunftserklärung für Personen, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind.....	19
Anlage 4: Selbstauskunftserklärung für Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen.....	20
Anlage 5: Welche ehrenamtlichen Tätigkeiten erfordern ein erweitertes Führungszeugnis?“	21
Anlage 6: Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses	23
Anlage 7: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse	24
Anlage 8: Interne und externe Ansprechpartner	25



1. Einführung

Aufgrund der eigenen schmerzhaften Geschichte der katholischen Kirche in der Vergangenheit, in der Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene nicht ausreichend geschützt wurden, haben alle kirchlichen Einrichtungen einen besonderen Auftrag, sensibel zu sein für die unterschiedlichen Formen der sexualisierten Gewalt sowie andere Formen von Gewalt. Schutzbefohlene müssen die Kirche als einen sicheren Ort erleben können. Wir müssen alles dafür tun, dass sie nicht Opfer sexuellen Missbrauchs und anderer Gewalt werden.

Das Leben in unserer Pfarrei ist geprägt von unterschiedlichsten Formen der Begegnung: Gottesdienste, Familienpastoral, Kolpingfamilie, Seniorensorge, Kinder- und Jugendgruppen u.a.. Alle Personen sind wertvoll und wir müssen Sorge dafür tragen, dass sie Schutz erfahren.

Im weiteren Verlauf des Textes wird durchgängig von „Schutzbefohlenen“ gesprochen. Dieser Begriff beinhaltet die oben genannten Personengruppen im Hinblick auf ihre potenzielle Gefährdung durch sexualisierte Gewalt oder Übergriffigkeiten.¹

Die Rahmenordnung Prävention des Erzbistums Hamburg sieht daher unter anderem die Erarbeitung und Umsetzung von Schutzkonzepten vor. Alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, sich stets im Umgang mit Schutzbefohlenen und untereinander entsprechend dem Schutzkonzept zu verhalten. Dieses Konzept der Pfarrei Sankt Anna ist als Grundlage für eine inhaltliche Auseinandersetzung, zur Bewusstseinsbildung und als Arbeitspapier, das regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird, zu verstehen.

Weitere begriffliche Definitionen:

- Machtmissbrauch

Unter dem Begriff Macht versteht man die Möglichkeit, Einfluss auf Menschen und Situationen zu nehmen. Eine Machtposition entsteht unter anderem durch das Vertrauen, das man Personen entgegenbringt und die Bereitschaft, diesen Personen zu folgen. Enge

¹ Siehe auch Begriffsdefinitionen im Handbuch „Hinsehen-Handeln-Schützen. Prävention des Erzbistums Hamburg“ Seiten 24-32.



und freundschaftliche Beziehungen zueinander führen zu einer großen Verbundenheit zu den machthabenden Personen. Wenn dieses Vertrauen dazu genutzt wird, andere Menschen körperlich oder seelisch zu verletzen oder zu Handlungen zu nötigen, spricht man von Machtmissbrauch.

- Kindeswohlgefährdung

„Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“ (§ 1631 Abs. 2 BGB)
Das Wohl von Kindern kann durch das Handeln oder Unterlassen von Eltern oder Dritten schwer beeinträchtigt werden. Eine Kindeswohlgefährdung nach §1666 Abs. 1 BGB wurde durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs konkretisiert. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein, und es muss die biografisch zeitliche Dimension beachtet werden.

- Sexualisierte Gewalt – eine Differenzierung

Jede Form von sexualisierter Gewalt verletzt die Betroffenen in ihrer Integrität und Würde schwer und kann ihre körperliche und psychische Entwicklung erheblich gefährden. Dennoch ist nicht jede Form von sexualisierter Gewalt strafbar.

Die verschiedenen Formen – Grenzverletzung, Übergriff und strafrechtlich relevante Formen von Gewalt – können sich schrittweise steigern. Nicht immer ist es einfach, eine klare Abgrenzung zu treffen. Ob die Verhaltensweise eine Grenzverletzung oder einen Übergriff darstellt oder nicht, hängt nicht nur von den jeweiligen Handlungen oder Formulierungen ab, sondern auch davon, wie Mädchen oder Jungen, Frauen oder Männer diese erleben. Darüber hinaus ist die Reaktion der grenzverletzenden Person bei der Konfrontation mit dem unangemessenen Verhalten relevant für eine Einordnung der Handlungen.

Grenzverletzungen

Der Begriff „Grenzverletzung“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht. Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven



Erleben des betroffenen Menschen abhängig. Grenzverletzungen sind häufig die Folge fachlicher bzw. persönlicher Unzulänglichkeiten einzelner Personen oder eines Mangels an konkreten Regeln und Strukturen.

Übergriffe

Sexuelle Übergriffe passieren nicht zufällig, nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten. In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

sexualisierte Gewalt - Strafrechtlich relevante Formen

Strafbare sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen umfassen Handlungen, die die „sexuelle Selbstbestimmung“ eines Menschen verletzen (§§ 174-184 des Strafgesetzbuchs – StGB). Diese Straftaten sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Opfers vorgenommen werden, sowie auch solche, bei denen Täter ein scheinbares Einvernehmen unter Ausnutzung der fehlenden Einwilligungsfähigkeit des Opfers und/oder seiner Machtposition herbeiführt. Sie umfassen sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter und Betroffenen. Strafbar sind alle Formen von sexuellem Missbrauch an Kindern, der sexuelle Missbrauch von Jugendlichen und von Schutzbefohlenen sowie die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung.

2. Risikoanalyse

Mit der Risikoanalyse werden Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen in der Pfarrei erfasst. Damit wird im Sinne einer Bestandsaufnahme überprüft, ob in der alltäglichen Arbeit oder den Organisationsstrukturen Risiken oder Schwachstellen bestehen, die die Ausübung von sexualisierter Gewalt ermöglichen oder begünstigen.

Alle Gruppen (Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren) in unserer Pfarrei wurden gebeten, eine Risikoanalyse durchzuführen. Zur Erhebung der Risikoanalyse wurde das



Formular „Risikoanalyse“ (Anhang 1) an die Gruppenverantwortlichen versandt. Die Risikoanalyse wurde von der jeweiligen Gruppe erhoben, im Gremium diskutiert und dem Redaktionsteam zur Verfügung gestellt.

Bei einer Überprüfung des Schutzkonzeptes wird eine erneute Risikoanalyse mit einbezogen. Die Risikoanalysen sind im Original im Pfarrbüro aufbewahrt.

Aus der Risikoanalyse möchten wir exemplarisch ein paar Erkenntnisse erwähnen:

Gelegenheiten

Bei der Beantwortung des Fragebogens wurde deutlich, dass Abhängigkeitsverhältnisse bestehen. Diese sind überwiegend auf freundschaftliche und familiäre Beziehungen zurückzuführen. Außerdem gibt es Vertrauensverhältnisse, die im Pfarreileben eine bedeutende Rolle spielen: z.B. Gruppenleiter/in – Teilnehmer/in; Priester im Beichtgespräch, Hausbesuche, Orgelunterricht u.a.

Bei der Durchführung von Veranstaltung gilt es diese Strukturen im Blick zu behalten. Dabei ist ein gelebter und achtsamer Umgang miteinander von großer Bedeutung. Der Verhaltenskodex soll einen Rahmen für einen respektvollen und achtsamen Umgang miteinander geben, sodass die Pfarrei für alle ein sicherer Ort ist.

Räumliche Situationen

Deutlich zu erkennen ist die Vielfalt der Gruppen, die in den Räumen der Pfarrei unterwegs sind. Je nachdem an welchem Ort sich die einzelnen Gruppen treffen oder in welcher Zusammensetzung sie zusammenkommen, gibt es adressaten- und raumbezogene Unterschiede. So werden die Räumlichkeiten an den unterschiedlichen Standorten unserer Pfarrei mit verschiedenen Gefahrenpotenzialen beschrieben:

- Auf dem Gelände der Pfarrei gibt es Privatwohnungen. Einige sind auch über die Gemeinderäume erreichbar. Es muss dringend darauf geachtet werden, dass die entsprechend Zugangstüren geschlossen sind, sodass ein Schutz auf allen Seiten gewährleistet werden kann.
- Die Flure im Gemeindezentrum in Sankt Andreas werden als ein Ort beschrieben, der dunkel wirkt und damit auch Gefahren birgt. An anderen Orten der Pfarrei sind dunkle Ecken für die einzelnen Gruppen nicht so präsent.



- In der Gemeinde in Rehna finden Gemeindeveranstaltungen in der Regel in den Kellerräumen statt. Diese sind zwar mit Fenstern versehen, aber aufgrund der Lage dunkel und verwinkelt. Bei gutem Wetter ist das Außengelände in Rehna deshalb ein willkommener Ort für Versammlungen.

Auf dem Pfarregebiet haben wir eine große Anzahl an hellen und einsehbaren Räumen. Aufgrund der weiten Entfernungen oder anderweitiger Raumbelagungen, können diese leider nicht immer alternativ genutzt werden.

Deshalb ist es wichtig, dass wir uns einen sicheren Rahmen für Veranstaltungen schaffen, indem wir unser Verhalten überprüfen und uns auf einen Kodex für ein gutes Miteinander verständigen.

Eine transparente und offene Kommunikation ist wichtig. Ängste und individuelle Grenzempfindungen müssen ernst genommen und respektiert werden.

Aus den räumlichen Gegebenheiten ergeben sich weitere Verhaltensregeln, die im Kapitel 4 nachzulesen sind.

Entscheidungsstrukturen

Aus den Fragebögen ist zu entnehmen, dass die Entscheidungsstrukturen in der Pfarrei klar und transparent sind. Lediglich bei der Frage nach heimlichen Hierarchien und dem Umgehen von Regelungen und Entscheidungswegen wurde beschrieben, dass auf der Beziehungsebene Risiken möglich und denkbar sind. Daher ist es wichtig Entscheidungsstrukturen immer wieder zu hinterfragen und zu reflektieren. Nach Projektabschlüssen ist es daher von Bedeutung mit den Projektbeteiligten ein Feedback einzuholen und gegebenenfalls an Strukturen nachzubessern. Auch Zwischenreflexionen können bei langen Projekten notwendig sein.

3. Personalauswahl, Selbstverpflichtungserklärung und Selbstauskunftserklärung

Prävention beginnt schon bei der Auswahl unserer Mitarbeiter/-innen. Wir machen deutlich, dass wir kein Ort für Menschen sind, die Macht und Überlegenheit ausleben wollen,



sondern ein attraktiver Ort für Menschen mit ausgeprägtem Verantwortungsbewusstsein für den Schutz von Schutzbefohlenen.

3.1. Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiter/-innen

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, im Abstand von fünf Jahren ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorzulegen, dessen Ausstellungsdatum nicht älter als drei Monate sein darf. Außerdem müssen sie an einer Präventionsschulung, sowie an einer Requalifizierung (spätestens alle 5 Jahre), teilnehmen. Zu Beginn der Tätigkeit muss der Verhaltenskodex inklusive der Selbstverpflichtungserklärung² und der Selbstauskunftserklärung³ unterschrieben werden.

3.2. Regelungen für ehrenamtlich Tätige

Alle Ehrenamtlichen werden in angemessener Weise aufgaben- und zielgruppenbezogen, gemäß den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums zur Präventionsordnung geschult. Schulungsumfang und -dauer wird ebenfalls durch diese geregelt.

Die Ehrenamtlichen erhalten am Anfang ihrer Tätigkeit eine Einweisung in den Verhaltenskodex der Pfarrei und unterzeichnen diesen sowie die Selbstauskunftserklärung⁴. Die Zuständigkeit für die Einweisung liegt bei den Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen. Außerdem sind ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen in der Kinder- und Jugendarbeit verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Einsichtnahme erfolgt in unserer Pfarrei mit Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit und wird im Abstand von fünf Jahren erneut notwendig. Für welche ehrenamtliche Tätigkeit ein Führungszeugnis benötigt wird, ist aus der Anlage 5 ersichtlich.

Die notwendigen Unterlagen zur kostenfreien Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses stellt das Pfarrbüro bereit. Die Unterlagen werden von den jeweiligen Verantwortlichen der Gruppen verteilt. Für die Prüfung und Aufklärung hinsichtlich des erweiterten Führungszeugnisses ist der Pfarrer verantwortlich und nimmt Einsicht. Das originale Führungszeugnis verbleibt hierbei im eigenen Besitz. Die Einsichtnahme wird (gem. Muster

² siehe Anlage 2

³ siehe Anlage 3

⁴ siehe Anlage 3 und Anlage 4



Anlage 7) dokumentiert und die in der Dokumentation erhobenen Daten gespeichert. Die Speicherung erfolgt im Rahmen des kirchlichen Datenschutzgesetzes.

Die Anforderung des Führungszeugnisses ist im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit kostenfrei, sofern die „Bescheinigung zur Beantragung“⁵ beim Bürgerbüro eingereicht wird. Nach Ablauf der Fünf-Jahres-Frist wird ein entsprechendes Anforderungsschreiben erstellt und zusammen mit der „Bescheinigung zur Beantragung“ an die/den Ehrenamtliche/-n versandt.

3.3. Selbstverpflichtungserklärung/Selbstauskunftserklärung

In unserer Pfarrei werden alle haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die mit Schutzbefohlenen in ihrem Arbeitsumfeld umgehen, aufgefordert, einmalig die Selbstverpflichtungserklärung⁶, den Verhaltenskodex der Pfarrei und zum Erweiterten Führungszeugnis die Selbstauskunftserklärung⁷ zu besprechen und zu unterzeichnen.

Diese werden nach den geltenden arbeits- und datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der Pfarrei vertrauensvoll aufbewahrt.

4. Verhaltenskodex

In einem Verhaltenskodex werden die Regeln definiert, die in einem Nah- oder Abhängigkeitsbereich hinsichtlich des professionellen Umgangs mit Nähe und Distanz verbindlich gelten. Solche klaren Verhaltensregelungen können zur Überwindung der Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt beitragen. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexuellen Übergriffen und sexuellem Missbrauch Einhalt zu gebieten.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/-innen, die in unserer Pfarrei tätig sind, sowie alle die am Leben der Pfarrei teilhaben. Er dient dazu, ein gemeinsames Verständnis im Umgang mit Schutzbefohlenen und allen die an der Gemeinschaft teilhaben zu schaffen und verbindliche Regelungen für alle Beteiligten zu definieren.

⁵ siehe Anlage 6

⁶ siehe Anlage 2

⁷ siehe Anlage 3; bzw. Anlage 4



Der unterschriebene Verhaltenskodex ist die Voraussetzung, dass eine Tätigkeit in diesem Bereich ausgeübt werden kann.

Wenn Situationen entstehen, die von den unten aufgeführten Regelungen abweichen, dann ist dies transparent für alle Beteiligten zu klären und in jedem Fall mit der verantwortlichen Leitung zu besprechen.

4.1. Gestaltung von Nähe und Distanz

- Wir pflegen einen respektvollen Umgang miteinander.
- Alle Erwachsenen⁸ gehen mit Schutzbefohlenen altersgerecht und dem Kontext entsprechend angemessen um.
- Wenn wir mit Schutzbefohlenen in den Räumen der Pfarrei arbeiten, spielen und Zeit verbringen, geschieht dies in einer offenen Atmosphäre. Räume innerhalb eines Gebäudes werden während ihrer Nutzung nicht abgeschlossen.
- Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen sehr ernst und respektieren diese. Wir überlassen Schutzbefohlenen die Grenzziehung bei der Gestaltung von Nähe.
- Spiele, Arbeitsmethoden und Übungen sind so zu gestalten, dass die Teilnehmer/-innen kein Angstempfinden haben und keine Grenzüberschreitungen stattfinden. Wenn dieses unbeabsichtigt doch stattfinden, muss Zeit und Raum da sein, damit diese benannt und geäußert werden können.
- Wenn Schutzbefohlene unangemessen große Nähe suchen, nehmen wir dies freundlich wahr und weisen auf eine angemessene Distanz hin.
- Zwischen Bezugspersonen und Schutzbefohlenen dürfen keine herausgehobenen, intensiven freundschaftlichen Beziehungen bestehen. Rollenschwierigkeiten (aufgrund von familiären Situationen oder bereits vorher bestandenen Freundschaften) werden im Vorfeld klar kommuniziert. Es gibt keine individuellen Geheimnisse zwischen Erwachsenen und Schutzbefohlenen.

⁸ Der Begriff „Erwachsene“ bezieht folgende Personen mit ein: Gruppenleiter/-innen, hauptamtlich und ehrenamtlich engagierte Personen



4.2. Sprache und Wortwahl

- Erwachsene sind sich ihrer Rolle als Vorbild bei Sprache und Wortwahl bewusst.
- Sexualisierte Sprache in Form von Bemerkungen und Bloßstellungen wird in keinem Zusammenhang verwendet und auch unter den Schutzbefohlenen nicht geduldet. Erwachsene schreiten ein, falls Schutzbefohlene sprachliche Grenzverletzungen begehen.
- Schutzbefohlene werden in ihren Bedürfnissen unterstützt, auch wenn sie sich selbst verbal aufgrund ihres Alters, geistiger Entwicklung oder körperlicher Einschränkungen nicht ausreichend ausdrücken können.

4.3. Umgang/Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Wir halten uns an die gesetzlichen sowie kirchlichen Bestimmungen und Empfehlungen bei der Herstellung und Nutzung von Filmen, Fotos etc. (Rechte am Bild, Altersfreigaben, etc.).
- Bei Veröffentlichung von Fotos in den Print- oder Onlinemedien der Pfarrei wird vorab eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt – bei Kindern von den Personensorgeberechtigten. Es werden keine Fotos von Schutzbefohlenen außerhalb der Print- oder Onlinemedien der Pfarrei veröffentlicht (z. B. in sozialen Netzwerken).
- Mit privaten Handys, Kameras etc. dürfen ohne vorherige Zustimmung keine Personen fotografiert oder gefilmt werden.
- Erwachsene sind sich ihrer Vorbildfunktion im Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken bewusst.

4.4. Angemessenheit von Körperkontakten

- Körperkontakt ist sehr sensibel zu handhaben. Dieser ist nur für die Dauer oder zum Zweck einer Versorgung, wie z. B. erste Hilfe, Trost und Pflege, oder bei pädagogischen und gesellschaftlich zulässigen Spielen/Arbeitsmethoden erlaubt. Eine vorherige



Erlaubnis sollte eingeholt werden. (Bsp. Trost: "Brauchst/Möchtest Du gerade eine Umarmung?")

- Wenn von Seiten der Schutzbefohlenen Nähe gesucht wird, dann muss die Initiative von ihnen ausgehen und kann von den Erwachsenen in einem vertretbaren Rahmen zugelassen werden.

4.5. Intimsphäre

- Die Intimsphäre der Schutzbefohlenen ist jederzeit zu achten.
- Wir bieten Hilfestellung ausschließlich auf freiwilliger Basis und mit Einverständnis an, z. B. beim Ankleiden oder bei der Begleitung kleiner Kinder zur Toilette.
- Insbesondere bei Freizeiten mit Übernachtungen ist auf die Intimsphäre der Schutzbefohlenen zu achten. (z.B. geschlechtergetrennte Schlaf- und Sanitärmöglichkeiten beachten – 1:1 Situationen vermeiden)

4.6. Zulässigkeit von Geschenken und Belohnungen

- Wir pflegen generell einen zurückhaltenden Umgang mit Geschenken.
- Geschenke können ein Ausdruck der Wertschätzung (z.B. als Dankeschöngeschenk) sein.
- Die Übergabe von Geschenken erfolgt transparent.
- Geschenke sind nicht unangemessen wertvoll.

4.7. Fehlerfreundliche Kultur

- Wir fördern in unserer Pfarrei eine fehlerfreundliche Kultur, in der sich Schutzbefohlene und Verantwortliche (z.B. Betreuer/innen und Leiter/innen) entwickeln können. Eine aktive und lebendige Fehler- und Feedbackkultur soll für alle eine Atmosphäre schaffen, in der sie sich wohlfühlen und konstruktive Kritik äußern können.
- Bei einer Konfliktlösung hören wir allen Seiten zu. Bei einer Ermahnung bleiben wir freundlich, sachlich und versuchen, ein Gespräch auf Augenhöhe zu führen.



4.8. Verhalten auf Freizeiten und Reisen

- Auf Freizeiten und Reisen werden Schutzbefohlene, wenn möglich, von einer ausreichenden Anzahl qualifizierter erwachsener Bezugspersonen, im Idealfall von Frauen und Männern, begleitet. Alle Beteiligten werden vor der Fahrt über mögliche Bedingungen (auch nicht ideale Bedingungen) informiert.

4.9. Verhaltensweisen bei begründetem Verdacht

Wir helfen Schutzbefohlenen, die um Hilfe bitten. Außerdem achten wir auf Anzeichen von Gefährdung und handeln verantwortungsvoll und besonnen nach der Arbeitshilfe „Hinsehen - Handeln – Schützen Prävention im Erzbistum Hamburg“.

Bei der Vermutung, dass eine Person im eigenen Umfeld Täter/-in ist, gehen wir nicht eigenmächtig vor. Es kommt weder zur Konfrontation noch zur eigenen Befragung des/der vermutlichen Täter/-in.

Bei einem Verdachtsfall bewahren wir Ruhe. Wir achten und akzeptieren unsere eigenen Grenzen und Möglichkeiten und holen Hilfe, indem wir z. B. Personen des eigenen Vertrauens zu einer Einschätzung hinzuziehen. Gegebenenfalls nehmen wir Kontakt zum Referat Prävention und Intervention des Erzbistums Hamburg oder zu einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei St. Anna in Schwerin auf.

Handlungsempfehlungen können aus dem folgenden Leitfaden entnommen werden:

Handlungsempfehlung bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern oder Jugendlichen

D
O
K
U
M
E
N
T
A
T
I
O
N

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von einem oder mehreren Kindern/ Jugendlichen berichtet.

Das sexuell grenzverletzende Verhalten wird von Eltern/ Sorgeberechtigten berichtet.

Sexuell grenzverletzendes Verhalten wird direkt beobachtet.

Hören Sie ruhig zu und glauben Sie den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die sich Ihnen anvertrauen!
 Klären Sie, ob ein sofortiger Schutz notwendig ist.
 Besprechen Sie das Geschilderte im Team unter Einbeziehung der Leitung und gegebenenfalls mit externer Fachberatung.
 Beachten Sie die einrichtungsspezifischen Handlungsleitfäden und Kinderschutzvereinbarungen.

Beenden Sie ruhig und bestimmt das grenzverletzende Verhalten.
 Beschreiben Sie Ihre Beobachtungen und benennen Sie es als Grenzverletzung.
 Kümmern Sie sich zuerst um das betroffenen Mädchen/den betroffenen Jungen.

Einschätzung der Situation und Absprachen für das weitere Vorgehen

- Sind weitere Maßnahmen zum Schutz von Kindern/Jugendlichen notwendig (z. B. medizinische Versorgung, sichere Unterbringung o. a.)?
- Sind weitere Kinder/Jugendliche betroffen?
- Was könnte die Ursache für das sexuell übergriffige Verhalten sein?
- Sind sie möglicherweise ein Hinweis auf Kindeswohlgefährdung?
- Information der Sorgeberechtigten!
- Müssen Dritte informiert werden (Jugendamt, Trägersaufsicht, **Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg**)?
- Teamreflexion über die Gruppensituation und nachhaltige Aufarbeitung der Übergriffe

Intervention

- Gespräche mit den betroffenen/übergriffigen Mädchen oder Jungen, jungen Frauen oder Männern
- bei Bedarf Vermittlung von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die betroffene(n) Familie(n), das Team
- Gespräche mit nicht betroffenen Kindern und Jugendlichen über Regeln für grenzachtenden Umgang, Ansprechpersonen und ihre Rechte

Wichtig: Die Handlungen von über 14-jährigen sexuell grenzverletzenden Minderjährigen können strafrechtlich relevant sein. Betroffene und ihre Familien sind über die Möglichkeiten der Strafanzeige zu informieren.

Prävention

- Projekte zu Kinderrechten und Prävention sexuellen Missbrauchs
- Sexualpädagogische Projekte
- Sensibilisierung für Grenzüberschreitung und Handlungsmöglichkeiten
- Teamfortbildung zu Themen des Kinderschutzes
- Themenalternabende
- Erarbeiten eines Verhaltenskodexes für die jeweilige Gruppe



5. Beratungs- Beschwerde- und Meldewege

Für Schutzbefohlene ist es demnach wichtig, in ihrer Pfarrei ein Klima zu erleben, in dem sie ihre Anliegen offen vorbringen können und auch die Möglichkeit haben, sich beschweren zu dürfen und dass ihnen auch zugehört wird.

Um das Beschweren und das Zuhören einzuüben, empfehlen wir unseren Gruppen, regelmäßig Feedbackrunden durchzuführen. So bekommen Schutzbefohlene die Gelegenheit, Schwierigkeiten anzusprechen. Für die Gruppenleiter/-innen besteht somit die Möglichkeit, ihre Arbeit zu reflektieren und Störfaktoren abzustellen, oder im Nachhinein Unklarheiten und Missverständnisse auszuräumen. Darüber hinaus ist es immer wieder wichtig, seine persönliche Bereitschaft zum Gespräch über Beschwerden oder Störungen zu signalisieren. Eine weitere Möglichkeit ist das Angebot eines Wunsch- und Sorgenkästchens. Diese sind für Schutzbefohlene in allen Gemeinden der Pfarrei offen zugänglich, sodass auch auf diese Weise signalisiert wird, welchen Stellenwert die Bedürfnisse von Schutzbefohlene haben. Des Weiteren stehen in unserer Pfarrei interne und externe Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung.¹⁰

Unabhängige Ansprechpersonen des Erzbistums Hamburg – erreichbar über das Büro: Mobiltelefon: 0162 326 04 62; E-Mail: buero.ansprechperson@erzbistum-hamburg.de

Oder für externe Beratung – Hilfetelefon sexueller Missbrauch: 0800 22 55 530

6. Qualitätsmanagement

Kirchliche Rechtsträger haben die Verantwortung dafür, dass Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.

Das Institutionelle Schutzkonzept (ISK) wird in unserer Pfarrei St. Anna veröffentlicht. In regelmäßigen Abständen, mindestens alle vier Jahre, soll das ISK in Bezug auf die Praxis überprüft und entsprechend überarbeitet werden. Verantwortlich für die erneute

¹⁰ siehe Anlage 8



Überarbeitung des ISK durch ein Präventionsteam ist der Pfarrpastoralrat. Notwendige Anpassungen müssen durch die Gremien Pfarrpastoralrat und Kirchenvorstand beschlossen werden.

7. Aus- und Fortbildung - Curriculum für Präventionsschulungen

Prävention gegen sexualisierte Gewalt erfordert Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen. Alle Haupt- und Ehrenamtlichen werden in angemessener Weise aufgaben- und zielgruppenbezogen, gemäß den jeweils geltenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums zur Präventionsordnung geschult. Schulungsumfang und -dauer wird ebenfalls durch diese geregelt.

Grundsätzlich sind alle Haupt- und Ehrenamtlichen, sowie die Gemeindemitglieder der Pfarrei St. Anna regelmäßig auf die Bedeutung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt hinzuweisen.

Bei der Auseinandersetzung mit dem Thema geht es nicht um eine Aufforderung, nach potenziellen Tätern Ausschau zu halten, sondern um das Bewusstsein, dass wir für die uns anvertrauten Schutzbefohlenen eine Verantwortung haben und ihnen Räume der Sicherheit und des Vertrauens bieten.



Anlage 1: Risikoanalyse

Gruppe:

ausgefüllt durch:

Name

Rolle/Aufgabe

Kurze Einführung

Sowohl die Entwicklung, als auch die Überprüfung von träger- bzw. einrichtungsspezifischen Präventionsbausteinen sollte mit einer konkreten Risikoanalyse begonnen werden. Nur wer sich bestehender Risiken bewusst ist, kann versuchen, diese auszuschalten oder zumindest deutlich zu verringern. Bei der Risikoanalyse geht es darum, Schwachstellen und Gefährdungen in der eigenen Einrichtung zu identifizieren, die potenzielle Täter/-innen ausnutzen könnten oder bereits bei früheren bekannten Vorfällen ausgenutzt haben.

Gelegenheiten

1. In welchen Bereichen bestehen besondere Abhängigkeits- oder Machtverhältnisse?
2. Welche besonderen Vertrauensverhältnisse könnten ausgenutzt werden?
3. Welche besonders sensiblen Situationen könnten leicht ausgenutzt werden?
4. Wo ergeben sich aufgrund von 1:1-Situationen besondere Risiken?

Räumliche Situation

Welche räumlichen Bedingungen würden es einem potenziellen Täter oder einer Täterin leicht machen?

		Ja	Nein	Ist mir nicht bekannt
5.	Kann jede Person die Einrichtung unproblematisch betreten?			
6.	Gibt es „dunkle Ecken“, an denen sich niemand gerne aufhält? Wenn „Ja“: Wo? _____			
7.	Kann bei der Benutzung der Sanitärräume die Intimsphäre gewahrt bleiben?			
8.	Bieten Privaträume auf dem Grundstück oder in der Nähe zur Einrichtung besondere Risiken? Wenn „Ja“: Welche? _____			
9.	Gibt es Räume, die für 1:1-Situationen genutzt werden und nicht von außen einsehbar sind? Wenn „Ja“: Wo? _____			

Anmerkungen:



Entscheidungsstrukturen

Für welche Bereiche gibt es in Ihrer Einrichtung klare und transparente Entscheidungsstrukturen?

		Ja	Nein	Ist mir nicht bekannt
10.	Sind die Aufgaben, Kompetenzen und Rollen von Leitungskräften und den Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen klar definiert, verbindlich geregelt und transparent?			
11.	Wissen die von uns betreuten Personen und deren Eltern bzw. deren (gesetzliche) Betreuer/-innen, wer was zu entscheiden hat?			
12.	Gibt es heimliche Hierarchien?			
13.	Übernimmt Leitung Verantwortung und interveniert bei Fehlverhalten von Mitarbeitenden/Ehrenamtlichen?			
14.	Sind die Kommunikationswege in der Einrichtung transparent?			
15.	Wie ließen sich offizielle Regelungen und Entscheidungswege umgehen?			

Anmerkungen:

Exkursionen und Fahrten [mit und/oder ohne Übernachtung]

Ergeben sich aus deiner/Ihrer Sicht besondere Gefahrensituationen, bei Veranstaltungen und Angeboten, die nicht auf dem Pfarreigelände oder Pfarreiräumen stattfinden?

Weitere Anmerkungen

Was ist aus deiner/Ihrer Sicht noch zu bedenken?

Vielen Dank für deine/Ihre Mithilfe!

Wir bitten um eine Abgabe der ausgefüllten Fragebögen **bis [Termin wird noch bekannt gegeben]**. Bei Rückfragen wenden Sie sich an Birgit Lang oder Anna Rotermann.

Post:

Kath. Pfarrei Sankt Anna
Redaktionsteam zur Erarbeitung des Schutzkonzeptes
Klosterstraße 13, 19053 Schwerin

E-Mail:

<p>Birgit Lang (Leitung SkF Wismar) Telefon: 0157 74686595 E-Mail: birgit.lang.skf.wimar@gmail.com</p>	<p>Anna Rotermann (Gemeindereferentin) Telefon: 0174 5851050 E-Mail: gemeindereferentin@pfarrei-sankt-anna.de</p>
---	--



Anlage 2: Selbstverpflichtungserklärung

Selbstverpflichtungserklärung

gemäß § 3 Abs.3 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO)

In der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg wird diesen ein religiöser und sozialer Lebens- und Lernort geboten. Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen werden gestärkt, indem ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Persönlichkeit zu entfalten, sich mit ihren Stärken und Schwächen in Gemeinschaft einzubringen, eigene Grenzen zu erfahren und sich selbstbewusst zu artikulieren. Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene werden ermutigt, Verantwortung in Kirche, Politik und Gesellschaft wahrzunehmen, und sie werden auf ihrem Weg begleitet, diese aktiv mitzugestalten. Im Erzbistum Hamburg wird entschieden dafür eingetreten, Mädchen und Jungen, junge Männer und Frauen sowie erwachsene Schutzbefohlene vor Gefährdungen zu schützen.

Vor diesem Hintergrund gebe ich hiermit folgende Selbstverpflichtungserklärung ab:

1. Ich achte und respektiere die Persönlichkeit und Würde meiner Mitmenschen. Meine Arbeit und mein Engagement für und mit Kindern und Jugendlichen in der Erzdiözese Hamburg sind von Wertschätzung und Vertrauen geprägt.
2. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen und mir selbst respektiere ich. Dies bezieht sich in besonderer Weise auf die Intimsphäre und persönliche Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.
4. Ich beziehe gegen jedes diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Mobiltelefon und Internet.
5. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen bewusst. Mein Leitungshandeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
6. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen Konsequenzen für mein Engagement oder meine Arbeit, gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
7. Ich achte auf Anzeichen von Kindeswohlgefährdung und bilde mir kritisch ein Urteil. Weder verharmlose ich, noch übertreibe ich. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme diese in Anspruch.



8. Ich habe mich im Rahmen einer Schulung mit dem*) Thema Kinderschutz und Prävention von sexueller Gewalt auseinandergesetzt und darüber *) informiert. Zudem habe ich die geltenden Instruktionen des Generalvikars des Erzbistums Hamburg gemäß § 3 Abs. 2 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Erzbistum Hamburg (PrävO) zur Kenntnis genommen und werde diese beachten.

9. Ich bin auf § 3 Abs. 3 Satz 2 PräVO nochmals hingewiesen worden.¹¹

(Ort, Datum, Unterschrift)

(Name in Druckbuchstaben)

¹¹ *) Die Worte „mit dem“ und „darüber“ sind im Rahmen einer redaktionellen Änderung vom 08.08.2012 eingefügt worden.

¹ § 3 Abs. 3 Satz 2 PräVO lautet: „Für den Fall, dass wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexueller Gewalt ein Ermittlungsverfahren gegen eine nach dieser Ordnung verpflichtete Person eingeleitet wird, ist diese verpflichtet, dies mit ihrem Dienstvorgesetzten oder der Person, die sie zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.“ Hinweis: Straftaten im Zusammenhang mit sexueller Gewalt sind jene gemäß §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB.



Anlage 3: Selbstauskunftserklärung für Personen, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte,

die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)



Anlage 4: Selbstauskunftserklärung für Personen, die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

Selbstauskunftserklärung für Ehrenamtliche,
die kein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen

(Nachname, Vorname, Geburtsdatum)

(Rechtsträger)

Hiermit erkläre ich als Ehrenamtliche/-r im Erzbistum Hamburg in der kirchlichen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, dass ich nicht wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Ermittlungsverfahren insoweit gegen mich eingeleitet worden ist.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

(Ort, Datum, Unterschrift)



Anlage 5: Welche ehrenamtlichen Tätigkeiten erfordern ein erweitertes Führungszeugnis?“

Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme der Jugendarbeit	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlung für ein erweitertes Führungszeugnis	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenleiter/-in	Gruppenleiter/-in; regelmäßige Treffen mit festen Gruppen (Altersunterschied zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern mehr als zwei Jahre)	Ja	Aufgrund der Tätigkeit kann ein Macht- und Hierarchieverhältnis vorliegen. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu.
Tätigkeiten im Rahmen von Ferien- und Wochenendfreizeiten mit Übernachtung	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Ferienfreizeiten mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hinausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen begünstigen.	Ja	Dauerhafter Kontakt zu Kindern und Jugendlichen während einer Freizeit, der den Aufbau eines besonderen Vertrauensverhältnisses begünstigt.
Ferienaktion, Ferienspiele, ohne gemeinsame Übernachtung	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	Nein	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmern.
Tätigkeiten im Rahmen von Bildungsmaßnahmen mit gemeinsamer Übernachtung	Leitung mehrtägiger Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Schutzbefohlene mit gemeinsamer Übernachtung	Ja	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Schutzbefohlenen ausgegangen werden. Die leitende Position begünstigt hierüber hinaus ein Hierarchieverhältnis.



<p>(Aus-) Hilfsgruppenleiter/-in</p>	<p>Spontane Tätigkeit als Gruppenleiter/-in, keine Regelmäßigkeit</p>	<p>Nein</p>	<p>Maßnahmen und Aktivitäten sollen nicht daran scheitern, dass für die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses keine Zeit war. In diesem Fall sollte der Verhaltenskodex und die Selbstverpflichtungserklärung unterschrieben werden.</p>
--------------------------------------	---	-------------	---



Anlage 6: Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG).

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr

geboren am: _____ in: _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht bei der **Kath. Pfarrei St. Anna** vorzulegen.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel des Trägers



Anlage 7: Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ehrenamtlicher der Kath. Pfarrei St. Anna gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein.
Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vor- und Nachname:

Anschrift:

Der/die oben genannte ehrenamtliche Mitarbeiter/Mitarbeiterin hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: _____

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden. Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers Kath. Pfarrei St. Anna

Unterschrift des/der ehrenamtlichen
Mitarbeiters/Mitarbeiterin



Anlage 8: Interne und externe Ansprechpartner

Leitender Pfarrer	Propst Dr. Georg Bergner Telefon: 0385 55879-24 Homepage: www.pfarrei-sankt-anna.de
Ansprechperson für Fragen der Prävention in der Pfarrei Sankt Anna	Name: Anna Rotermann Telefon: 0385 55879-0 Homepage: www.pfarrei-sankt-anna.de
Interne Ansprechperson bei Verdachtsfällen für die Pfarrei Sankt Anna	Name: Karen Sense Erreichbar über die Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Erzbistums Hamburg, Goethestraße 27, 19053 Schwerin Telefon: 0385 555178 www.ehe-familien-lebensberatung.info
Ansprechpartner bei Verdacht auf sexuellem Missbrauch im Erzbistum Hamburg	Leitung des Referates Prävention und Intervention Präventionsbeauftragte des Erzbistums Hamburg Monika Stein Telefon: 040 24877-462 oder Mobil: 0163 2487743 E-Mail: praeventionsbeauftragte@erzbistum-hamburg.de oder monika.stein@erzbistum-hamburg.de Am Mariendom 4, 20099 Hamburg www.praevention-erzbistum-hamburg.de
Unabhängige Ansprechperson für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im Erzbistum Hamburg	Karin Niebergall-Sippel Heilpädagogin Frank Brand Rechtsanwalt Michael Hansen Sozialpädagoge Eilert Dettmers Rechtsanwalt Büro der Ansprechpersonen: Telefon: 0162 3260462 E-Mail: buero.ansprechpersonen@erzbistum-hamburg.de
Beratungsstelle des Erzbistums Hamburg	Ehe-, Familien- und Lebensberatung des Erzbistums Hamburg, Goethestraße 27, 19053 Schwerin Telefon: 0385 555178 www.ehe-familien-lebensberatung.info
Fachdienst Jugend Schwerin	Bereitschaftsdienst des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) Telefon: 0385 545-2033 oder 0385 545-4444 E-Mail: ja-bereitschaftsdienst@schwerin.de



<p>Beratungsstellen Schwerin</p>	<p>AWO Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Telefon 0385 5557352 www.awo-schwerin.de/beratungsstelle-gegen-sexualisierte-gewalt.html AWO Interventionsstelle Telefon: 0385 5558833 www.awo-schwerin.de/interventionsstelle-mit-kinder-und-jugendberatung.html</p> <p>Deutscher Kinderschutzbund (DKSB) - KV Schwerin Telefon: 0385 396873 www.kinderschutzbund-schwerin.de</p> <p>DKSB Kontaktstelle Kinderschutz Telefon: 0385 4791569 www.kontiki.dksb-mv.de</p>
<p>Beratungsstelle Landkreis NWM</p>	<p>AWO Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer häuslicher Gewalt Telefon: 03881 758564 Rudolf-Breitscheid-Straße 27, 23936 Grevesmühlen</p>
<p>Hilfetelefon „Sexueller Missbrauch“ für betroffene Kinder und Jugendliche</p>	<p>Telefon: 0800 2255530 (anonym und kostenlos) E-Mail: beratung@hilfetelefon-missbrauch.de</p>
<p>Verschiedene Hotlines</p>	<p>Kinderschutz-Hotline M-V; täglich 24 Stunden Telefon: 0800 1414007 (kostenfrei)</p> <p>Bundesweites Kinder- und Jugendtelefon Telefon: 0800 1110333 (kostenfrei) Telefon: 0800-116111 (kostenfrei) www.nummergegenkummer.de</p> <p>Elterntelefon Telefon: 0800 1110550 (kostenfrei)</p> <p>Medizinische Kinderschutzhotline für Fachkräfte Telefon: 0800 1921000 www.kinderschutzhotline.de</p> <p>Hilfetelefon sexueller Missbrauch Telefon: 0800 2255530</p>



Zertifikat

Institutionelles Schutzkonzept (ISK) gegen sexualisierte Gewalt

HINSEHEN mit Achtsamkeit

HANDELN in Achtsamkeit

SCHÜTZEN durch Achtsamkeit

„Achtsamkeit bedeutet, zu verstehen,
dass wir als Teil des großen Ganzen verantwortlich sind.“ nach Hildegard von Bingen

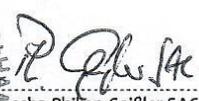
Der Generalvikar im Erzbistum Hamburg bestätigt mit diesem Zertifikat, dass die **Pfarrei St. Anna, Schwerin** ihr vorgelegtes Schutzkonzept vom 31.12.2022 gemäß den Anforderungen der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (gültig ab Januar 2020) entwickelt, eingeführt und umgesetzt hat. Dieses Zertifikat wird für die Zeit von fünf Jahren vergeben. Alle erforderlichen Unterlagen sowie das ISK sind im Büro der Einrichtung hinterlegt, jederzeit öffentlich einsehbar und werden an geeigneter Stelle veröffentlicht.

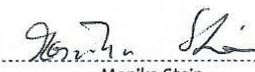
Im institutionellen Schutzkonzept (ISK) beschreibt der zuständige Träger, welche Maßnahmen zur Umsetzung aller Bausteine (gemäß Punkt 3 ff. der o.g. Rahmenordnung) vereinbart sind. Für alle Angebote des Trägers liegt ein zielgruppengerechter Verhaltenskodex aufgrund des vorliegenden ISK vor. Es sind achtsame Verhaltensweisen und hausinterne Regelungen zum Schutz vor und im Umgang mit grenzverletzendem und übergriffigem Verhalten und sexualisierter Gewalt festgelegt. Die lebensweltorientierte Überprüfung des ISK wird in regelmäßigen Präventionsschulungen und im fortlaufenden Qualitätsmanagement beschrieben.

Besondere Regelungen bei der Umsetzung einzelner Schritte sind vom Referat Prävention und Intervention schriftlich genehmigt und öffentlich einsehbar.

01.01.2023

Datum



Generalvikar Pater Sascha-Philipp Geißler SAC,
Erzbistum Hamburg


Monika Stein,
Stabsstellenleitung Prävention und
Intervention, Präventionsbeauftragte
Erzbistum Hamburg